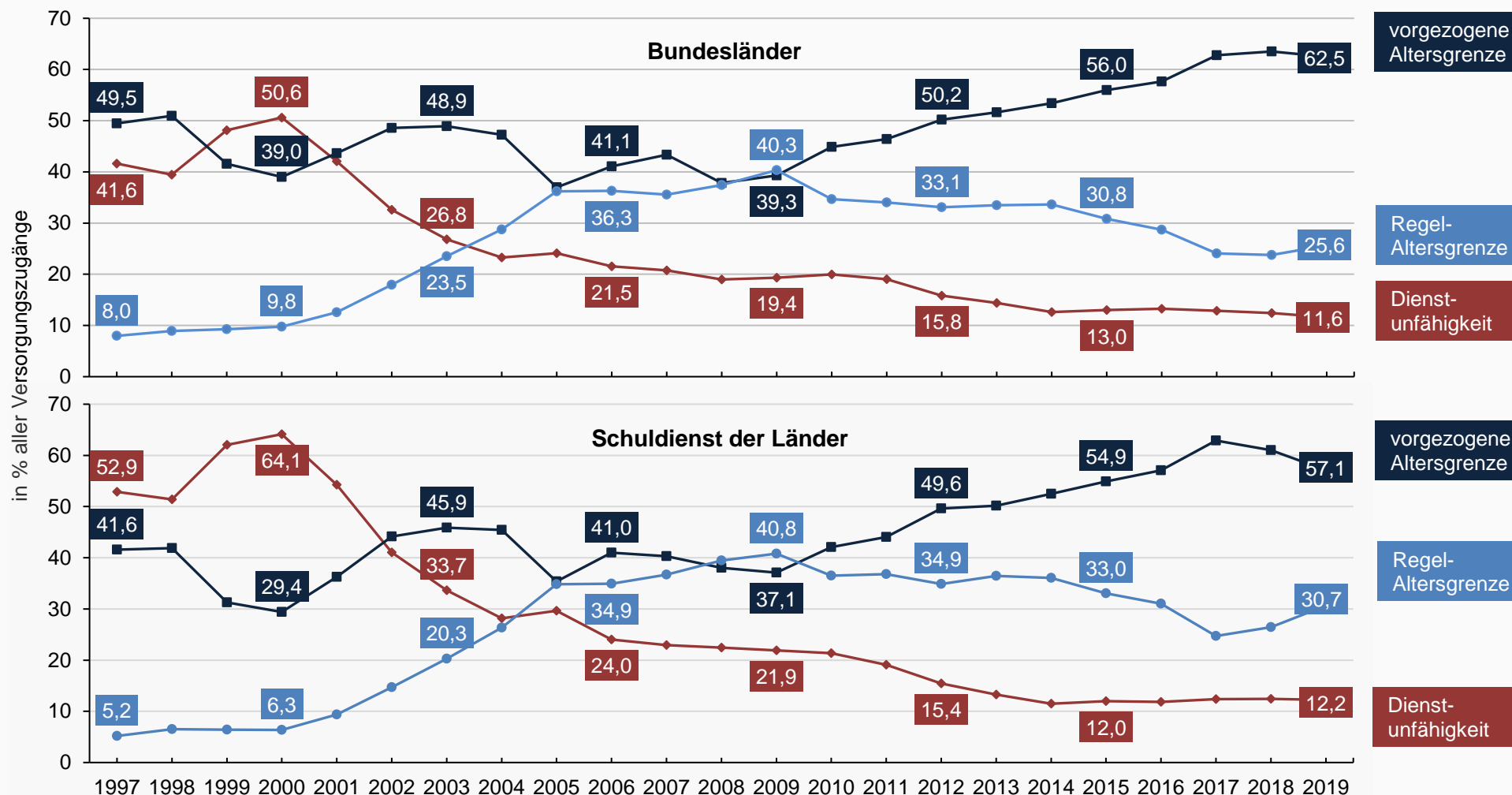


## ■ Versorgungszugänge nach Gründen 1997 - 2019 in % aller Versorgungszugänge\* in den Bereichen "Bundesländer" und "Schuldienst der Länder"



1997 1998 1999 2000 2001 2002 2003 2004 2005 2006 2007 2008 2009 2010 2011 2012 2013 2014 2015 2016 2017 2018 2019

\* Der Anteil der sonstigen Zugänge liegt meist unter 1% und ist nicht dargestellt. Eine Summenbildung der dargestellten Werte liegt daher geringfügig unterhalb von 100%.

Quelle: Statistisches Bundesamt (2020), Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes, Fachserie 14, Reihe 6.1 (eigene Berechnungen)

## Versorgungszugänge nach Gründen 1997 - 2019

Die Regelaltersgrenze in der Beamtenversorgung lag wie in der Gesetzlichen Rentenversicherung bis Ende des Jahres 2011 bei 65 Jahren. Ab dem Jahr 2012 hat die schrittweise Heraufsetzung auf die neue Regelaltersgrenze von 67 Jahren begonnen.

Vergleichbar zur Rentenversicherung gibt es aber auch in der Beamtenversorgung Möglichkeiten eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Dienst: Mit Vollendung des 63. Lebensjahres kann ein „Ruhestand auf Antrag“ gewährt werden. Bei einer vorgezogenen Pension werden Versorgungsabschläge in Höhe von 0,3 % je Monat bzw. 3,6 % je Jahr abgezogen.

Beamt\*innen, die schwerbehindert sind und die vor dem 01.01.1952 geboren sind, können mit Vollendung des 60. Lebensjahres vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden und müssen einen Abschlag in Höhe von 10,8 Prozent in Kauf nehmen. Ein abschlagsfreies Ruhegehalt wird mit 63 Jahren gewährt. Für Beamt\*innen, die nach dem 31.12.1951 geboren sind, wird diese abschlagsbehaftete Altersgrenze schrittweise auf das 62. Lebensjahr angehoben; die Inanspruchnahme von abschlagsfreiem Ruhegehalt wird ebenfalls schrittweise auf das 65. Lebensjahr erhöht.

Wie die Abbildung erkennen lässt, lag der Anteil der Beamt\*innen, die mit Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand gegangen sind, zum Ende der 1990er Jahre auf einem sehr niedrigen Niveau. Betrachtet man allein die Situation in den Bundesländern (die die weitaus größte Anzahl an Beamt\*innen und Versorgungsempfänger\*innen aufweisen) (vgl. [Abbildung VIII.99](#) und [Abbildung VIII.96](#)), waren dies bis zur Jahrtausendwende nur etwa 10 % aller Versorgungszugänge. Demgegenüber lag der Anteil derer, die wegen Dienstunfähigkeit in den vorzeitigen Ruhestand getreten sind, zwischen 40 und 50 %. Seit dem Jahr 2000 hat die Bedeutung der Dienstunfähigkeit jedoch stark abgenommen (2020: 11,6 %). Gründe dafür sind vor allem die Neuregelung einer Anerkennung von Dienstunfähigkeit sowie die Einführung von Abschlägen.

Im Gegenzug sind bis etwa zum Jahr 2009 mehr Beamt\*innen erst mit Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand getreten. So haben von den Beamt\*innen der Länder im Jahr 2009 40,3 % die Regelaltersgrenze in Anspruch genommen. Mit der Heraufsetzung der Regelaltersgrenze ist aber seitdem der Anteil der Beamt\*innen stark gestiegen, die – mit Abschlägen verbunden – vorgezogen in den Ruhestand gehen. Im Jahr 2019 waren dies 62,5 % aller Versorgungszugänge.

Die Entwicklung der Zugänge aus dem Schuldienst der Länder zeigt ein sehr ähnliches Bild. Ende der 1990er Jahre lagen allerdings die Zugänge wegen Dienstunfähigkeit mit 51 bis 64 % deutlich über den Werten aller Beamt\*innen der Bundesländer. Im Jahr 2019 ist er dagegen vergleichbar und mit 30,7 % treten sogar anteilig mehr Beamt\*innen aus dem Schuldienst mit Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand als bei den Beamt\*innen der Länder insgesamt.

## **Dienstunfähigkeit**

Dienstunfähigkeit liegt vor, wenn ein Beamter\*in aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund seines körperlichen Zustandes dauerhaft unfähig ist, die dienstlichen Pflichten zu erfüllen. Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt, wenn aufgrund eines ärztlichen Gutachtens die Dienstunfähigkeit attestiert worden ist, eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist oder keine „begrenzte Dienstunfähigkeit“ vorliegt. Bei einer „begrenzte Dienstunfähigkeit“ wird - in Analogie zur teilweisen Erwerbsminderung - davon ausgegangen, dass ein Beamter\*in unter Beibehaltung des bisherigen Amtes die Dienstpflichten noch mindestens mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann. Auch bei einer Dienstunfähigkeit, sofern sie vor dem 63. Lebensjahr erfolgt, werden Abschläge bis zu maximal 10,8 % (Dienstunfähigkeit mit 60 Jahren) in Anrechnung gebracht. Seit 2012 erhöht sich die abschlagsfreie Altersgrenze bei Dienstunfähigkeit entsprechend der Anhebung der Regelaltersgrenze.

## **Methodische Hinweise**

Die Daten entstammen den Angaben des Statistischen Bundesamtes zur Versorgungsempfängerstatistik.